

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines /Geltungsbereich

- 1.1 Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündlich vereinbarte Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.3 Alle nachstehend genannten Dokumente beziehungsweise Vertragsunterlagen sind Grundlage des Vertrages. Sie gelten in nachstehender Rangordnung. Bei Widersprüchen hat das Vorhergehende vor dem Nachfolgenden Vorrang. Es gelten nacheinander:
- der Rahmenvertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung für die jeweilige Bestellung,
 - der Rahmenvertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung im Falle einer Einzelbestellung,
 - die Auftragsbestätigung,
 - unser zugrunde liegendes Angebot und, sofern ein solches nicht abgegeben wurde, unsere aktuelle Preisliste,
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Bestellers als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend und werden nicht Vertragsbestandteil. Aufgrund technischer Weiterentwicklung bleiben erfolgte Änderungen vorbehalten.
- 1.5 Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar.
- 1.6 Soweit für die Ausführung des Auftrags eine behördliche Genehmigung oder Zulassung erforderlich ist, hat der Besteller diese auf eigene Kosten beizubringen.
- 1.7 Soweit der Besteller Materialien zur Weiterverarbeitung bereit stellt, sind diese frei unserem Werk auszuliefern und müssen den für die Verarbeitung erforderlichen Spezifikationen entsprechen.

2. Preise und Vergütung

- 2.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt, verstehen sich die Preise jeweils netto in Euro zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Die Kosten für nachträgliche Änderungen des Liefergegenstandes werden, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt, gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.3 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, sind die Preise / Vergütungen sofort zur Zahlung fällig.
- 2.4 Unsere Preise verstehen sich stets ab Werk, soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als die Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3. Versand, Verpackung und Lieferung

- 3.1 Der Versand der bestellten Ware erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- 3.2 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit ist nicht verbindlich und setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Erbringung etwaiger Genehmigungen – siehe Ziff. 1 dieser AGB – durch den Besteller voraus.
- 3.3 Der Gefahrübergang der von uns gelieferten Ware erfolgt immer ab unserem Werk, auch wenn vertraglich andere Vereinbarungen über den Versand, den Transport oder sonstige die Lieferung betreffende Umstände getroffen wurden. Dies gilt insbesondere, wenn wir in den Lieferkonditionen andere INCOTERMS-Klauseln als die EXW genannt haben. Auch in diesen Fällen erfolgt der Gefahrübergang ab Werk.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bzw. dem hergestellten Werk bis zur vollständigen Zahlung der vom Besteller geschuldeten Vergütung vor, einschließlich der Forderungen, die wir im Zusam-

menhang mit den Vertragsgegenständen z.B. aufgrund von Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen nachträglich erwerben.

- 4.2 Handelt es sich bei unserer Leistung oder Lieferung um Waren, die zum Weiterverkauf bestimmt oder geeignet sind, so tritt uns der Besteller bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Bruttorechnungsendbetrages ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritten erwachsen, ungeachtet dessen, ob die Ware nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die Verarbeitung oder Umbildung dieser Waren nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird unsere Ware mit uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung neu entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 4.2.2 Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung ermächtigt, wobei jedoch unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit uns nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät, die Zahlungen nicht einstellt bzw. kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 4.3 Soweit die von uns gelieferten Gegenstände zu wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks werden, tritt uns der Besteller zur Sicherung unserer Vergütungsansprüche diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 4.3.1 Soweit die von uns gelieferten Gegenstände zu wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks werden, tritt uns der Besteller zur Sicherung unserer Vergütungsansprüche diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 4.3.2 Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung ermächtigt, wobei jedoch unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit uns nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät, die Zahlungen nicht einstellt bzw. kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 4.4 Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns bekannt zu geben und die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist verpflichtet uns unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gepfändet werden oder wenn ein Dritter ein Recht an diesen Gegenständen geltend macht.
- 4.5 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die Forderung insoweit freizugeben, als sie den Wert unseres Vergütungsanspruchs / Bruttorechnungsendbetrages zuzüglich der Zinsen und Kosten übersteigt.

5. Gewährleistung

- 5.1 Ist der Vertragsgegenstand die Lieferung von uns herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, so findet § 651 BGB mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle des Vorhandenseins eines Sachmangels, abweichend von § 439, das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache bei uns liegt.
- 5.2 Ist der Vertragsgegenstand nur die Lieferung von uns herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt unsere Gewährleistungsfrist zwei Jahre, beginnend mit der Ablieferung der Sache beim Besteller.
- 5.3 In allen anderen Fällen gilt für Sachen, die Gegenstand eines Kaufvertrages sind, eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr als vereinbart, beginnend mit der Ablieferung der Sache beim Besteller.
- 5.4 In den Fällen, in denen der Besteller auf Gewährleistung nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) in Anspruch genommen wird, gilt für unsere Rückgriffhaftung aus § 478 BGB folgendes:

Die Ansprüche des Bestellers auf Leistung von Schadenersatz werden auf Fälle beschränkt, in denen die Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Sache auf Vorsatz beruht; ansonsten sind Schadenersatzansprüche im Wege des Rückgriffs gemäß § 478 BGB ausgeschlossen. Verletzt der Besteller eine ihm nach § 377 HGB obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht, sind auch die anderen Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB ausgeschlossen.

- 5.5 Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, ist unsere Haftung gegenüber dem Besteller auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Gerichtsstand / Rechtswahl

- 6.1 Gehört der Besteller dem Kreis der Kaufleute im Sinne der §§ 1 bis 6 HGB an oder ist er juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz für den Gerichtsstand maßgeblich. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 6.2 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

ASTORplast Klebtechnik SE, Limesweg 19, D-73553 Alfdorf,
 Telefon: +49 71 72-303-0, Telefax: +49 71 72-303-99
 Handelsregister: HRB 735569 Schorndorf
 Geschäftsführende Direktoren:
 Christian Indermaur, Guido Gemünd
 Vorsitzender des Verwaltungsrats:
 Christian Indermaur